

Gemeindevertretung Cramonshagen

- Der Bürgermeister -

Niederschrift

(vorbehaltlich der Genehmigung, Ergänzung bzw. Korrektur in der nächsten Sitzung)

über die	Sitzung der Gemeindevertretung Cramonshagen
Sitzungstermin:	11.05.2026
Sitzungsbeginn:	19:05 Uhr
Sitzungsende:	Uhr
Ort, Raum:	Gemeindezentrum Cramonshagen, Bohlenweg 16,

Anwesend

Bürgermeister

Redweik, Erwin

1. Stellv. Bürgermeister

Oldorf, Frank

2. Stellv. Bürgermeister

Schlüter, Christina

Gemeindevertreter

Bartels, Ole

Falk, Silvio

Kötzing, Ulf

Michael, Marcel

Michael, Monika

Zech, Felix

Protokollantin

Dobbertin, Antje

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

TOP	Bezeichnung	Vorlage
1	Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit	
2	Änderungsanträge zur Tagesordnung	
3	Informationen durch den Bürgermeister und Ausschussvorsitzende	
4	Einwohnerfragestunde	
5	Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 16.03.2026	24/FD I/045/2026
6	Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Anlagen der Gemeinde Cramonshagen für das Haushaltsjahr 2026	24/FD II/071/2026
7	Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2026	24/FD II/072/2026
8	Beratung und Beschlussfassung zur Anwendung der Kleinunternehmerregelung im Sinne des § 19 UStG der Gemeinde Cramonshagen	24/FD II/061/2026
9	Teilleinziehung der gemeindlichen Straße "Bohlenweg"	24/FD III/055/2026

Öffentlicher Teil

TOP 1	Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit	
--------------	---	--

Herr Redweik eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Die Ladung ist ordnungsgemäß erfolgt. Die Gemeindevertretung ist mit 9 von 9 Mitgliedern beschlussfähig.

TOP 2	Änderungsanträge zur Tagesordnung	
--------------	--	--

Keine.

TOP 3	Informationen durch den Bürgermeister und Ausschussvorsitzende	
--------------	---	--

Herr Redweik informiert über den kürzlich stattgefundenen Wandertag der Gemeinde. Das Interesse sei groß gewesen. Die Organisation und Versorgung sei hervorragend gelaufen.

Herr Oldorf kommt erneut auf das Thema Straßenbeleuchtung zu sprechen. Diese sollte seit geraumer Zeit gedimmt werden, was aus diversen Gründen bisher nicht geklappt habe. Nun gäbe es die Möglichkeit ein entsprechendes Parametriergerät direkt beim Hersteller der Beleuchtung zu erwerben, um entsprechende Einstellungen selbst vorzunehmen. Dies sei bereits vorprogrammiert und solle 970 € kosten. Er fragt nun die Gemeindevertreter, ob sie mit der Anschaffung einverstanden wären. Daraufhin kommt es zu einer Diskussion über die Notwendigkeit des Gerätes an sich sowie über den Sinn der Dimmung der Laternen. Herr Oldorf erklärt, dass die Dimmung für den Bürger kaum wahrnehmbar wäre, man hiermit allerdings zusätzlich bis zu 1000 € im Jahr an Energiekosten einsparen könne.

Herr Michael äußert Bedenken in Bezug auf die Gewährleistung. Laut Herrn Oldorf sei diese nicht davon betroffen. Die Gemeindevertreter hätten das gern schriftlich belegt.

Herr Bartels äußert sich ebenso zum Thema und erklärt sich bereit zusammen mit Herrn Oldorf nach weiteren Lösungsmöglichkeiten zu suchen, welche eventuell kostengünstiger sind.

Des Weiteren informiert Herr Oldorf zum Windpark. Dieser sei neu geplant worden. Die Gemeinde habe im Rahmen dessen darum gebeten, zwei der Windräder zu versetzen. Dies sei abgelehnt worden.

TOP 4	Einwohnerfragestunde	
--------------	-----------------------------	--

Herr Michael erwähnt, dass ein Einwohner eine Pachtanfrage für ein gemeindeeigenes Grundstück gestellt habe. Herr Redweik möchte dies im nichtöffentlichen Teil weiter besprechen.

TOP 5	Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 16.03.2026	24/FD I/045/2026
--------------	--	-----------------------------

Beschluss Nr.: 06/2026

Beschluss:

Das Protokoll der Sitzung vom 16.03.2026 wird inhaltlich bestätigt.

Anlagen zum Beschluss:

Protokoll der Sitzung vom 16.03.2026

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder:	9
Davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der KV M-V waren keine Mitglieder von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

TOP 6	Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Anlagen der Gemeinde Cramonshagen für das Haushaltsjahr 2026	24/FD II/071/2026
--------------	--	------------------------------

Sachverhalt/Begründung:

Die Vorbesprechungen zum Haushalt 2026 fanden am 12. März 2026 mit dem Bürgermeister und dem Finanzausschussvorsitzenden sowie am 09. April 2026 im Finanzausschuss statt. Der Ausschuss hat den Haushalt erörtert und mit Änderungen befürwortet. Die Änderungen wurden eingearbeitet und nun werden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Anlagen der Gemeindevertretung Cramonshagen zur Beschlussfassung vorgelegt.

Laufender Bereich

Die Summe der Erträge beträgt 818.300 EUR (Seite 10; Nr. 10). Die Summe der Aufwendungen beträgt 1.168.800 EUR (Seite 12; Nr. 19). Das Jahresergebnis -hier Jahresfehlbetrag- vor Veränderung der Rücklagen beträgt -350.500 EUR (Seite 12; Nr. 20). Eine Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage

erfolgt in Höhe von 47.100 EUR. Damit beträgt das Jahresergebnis -hier Jahresfehlbetrag- nach Veränderung der Rücklagen -303.400 EUR (Seite 13; Nr. 25).

Eine Übersicht über die Ansätze des Haushaltsplanes der einzelnen Produktsachkonten nebst Erläuterungen finden Sie in dem Anhang auf den Seiten 76 bis 102.

Die Summe der laufenden Einzahlungen beträgt 730.900 EUR (Seite 22; Nr. 9). Die Summe der laufenden Auszahlungen beträgt 1.040.300 EUR (Seite 24; Nr. 17). Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung beträgt -309.400 EUR (Seite 24; Nr. 18).

Investitionstätigkeit

Die Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit beträgt 95.300 EUR (Seite 25; Nr. 24). Die Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beträgt 7.000 EUR (Seite 25; Nr. 28). Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beträgt somit 88.300 EUR (Seite 25; Nr. 29).

Der Finanzmittelfehlbetrag beträgt -221.100 EUR (Seite 25; Nr. 30). Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beträgt -3.200 EUR (Seite 25; Nr. 34).

Die Veränderung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gegenüber dem Amt beträgt -224.300 EUR -Mehring der Verbindlichkeit- (Seite 25; Nr. 36).

Haushaltsausgleich Paragraf 16 Absatz 1 Gemeindehaushaltsverordnung -Doppik

Der jahresbezogene Ausgleich des Ergebnishaushaltes ist gegeben, wenn kein Jahresfehlbetrag ausgewiesen wird. Der jahresbezogene Ausgleich ist mit -303.400 EUR nicht gegeben (Seite 13; Nr. 25 Spalte 3).

Der vollständige Ausgleich des Ergebnishaushaltes gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 GemHVO- Doppik ist gegeben, wenn kein Fehlbetrag zum 31. Dezember des Haushaltsjahres ausgewiesen wird. Der vollständige Ausgleich ist mit -704.211 EUR nicht gegeben (Seite 13; Nr. 27 Spalte 3).

Der jahresbezogene Ausgleich des Finanzhaushaltes ist gegeben, wenn kein negativer jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen ausgewiesen wird. Der jahresbezogene Ausgleich ist mit -312.600 EUR (Seite 25; Nr. 37 Spalte 3) nicht gegeben.

Der vollständige Ausgleich des Finanzhaushaltes gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 2 GemHVO- Doppik ist gegeben, wenn kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres ausgewiesen wird, dieser beträgt -469.419 EUR (Seite 25; Nr. 39 Spalte 3).

Der Haushaltsausgleich ist im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt nicht erreicht.

Die Gemeinde Cramonshagen ist gem. § 43 KV M-V verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen bzw. fortzuschreiben.

Daher wird das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2026 fortgeschrieben.

Beschluss Nr.: 07/2026

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Cramonshagen beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 in der vorliegenden Form.

Anlagen zum Beschluss:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2026 mit Anlagen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder:	9
Davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der KV M-V waren keine Mitglieder von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

TOP 7	Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2026	24/FD II/072/2026
--------------	--	------------------------------

Sachverhalt/Begründung:

Die Gemeinde Cramonshagen ist verpflichtet ein Haushaltssicherungskonzept zu beschließen, bzw. fortzuschreiben.

Ohne Beschlussfassung eines Haushaltssicherungskonzeptes wird der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde das Genehmigungsverfahren zur Haushaltssatzung 2026 aussetzen. Solange die Genehmigung, sowie die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Haushaltes 2026 nicht erfolgt ist, gelten die Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern.

Beschluss Nr.: 08/2026**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Cramonshagen beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungs-konzept in der vorliegenden Form.

Anlagen zum Beschluss:

Haushaltssicherungskonzept 2026

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder:	9
Davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der KV M-V waren keine Mitglieder von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

TOP 8	Beratung und Beschlussfassung zur Anwendung der Kleinunternehmerregelung im Sinne des § 19 UStG der Gemeinde Cramonshagen	24/FD II/061/2026
--------------	--	------------------------------

Sachverhalt/Begründung:

Die geschuldete Umsatzsteuer ist mit Einführung des § 2b UStG, voraussichtlich am 01.01.2027, nicht von der Gemeinde Cramonshagen zu erheben, soweit die Kleinunternehmerregelung im Sinne des § 19 UStG zur Anwendung kommt. Voraussetzung hierfür ist, dass der Umsatz zuzüglich Umsatzsteuer (also der Bruttoumsatz) des gesamten Unternehmensbereiches im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000,00 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 100.000,00 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird (§ 19 Abs.1 2. HS UStG). Umsatz in diesem Sinne meint im Wesentlichen den nach vereinnahmten Entgelten bemessenen Gesamtumsatz. Eine Vielzahl an steuerfreien Umsätzen ist insoweit außer Betracht zu lassen (§ 19 Abs 3 S. 1 UStG).

Hinweise des Amtes:

Im Zuge der Anwendung der Kleinunternehmerregelung finden wiederum andere Vorschriften des UStG, insbesondere die über den Vorsteuerabzug, keine Anwendung. Auf die Anwendung dieser Regelung kann mittels Erklärung gegenüber dem Finanzamt verzichtet werden. Auch soweit die Kleinunternehmerregelung Anwendung findet, ist grundsätzlich eine Umsatzsteuerjahreserklärung beim zuständigen Finanzamt einzureichen. In diesem Rahmen sind die Umsätze des vorangegangenen Wirtschaftsjahres sowie die Umsätze des aktuellen Wirtschaftsjahres zu deklarieren. Aufgrund der vorliegenden Berechnungen gehen wir nicht davon aus, dass die Gemeinde Cramonshagen die Grenze von 25.000,00 EUR im Kalenderjahr übersteigt. Die Kleinunternehmerregelung kann daher angewendet werden. Im Ergebnis wird insoweit jedoch der pauschale Vorsteuerabzug für die Gemeinde ausgeschlossen. Dies ist abzuwägen im Vergleich mit den Verwaltungskosten, die ggü. dem Vorsteuerabzug entstehen.

Beschluss Nr.: 09/2026

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Cramonshagen beschließt die Anwendung der Kleinunternehmerregelung im Sinne des § 19 UStG mit Einführung der gesetzlichen Regelung des § 2b UStG.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Anwendung der Kleinunternehmerregelung im Sinne des § 19 UStG fällt keine Umsatzsteuer an, ein Vorsteuerabzug ist ausgeschlossen. Erhebliche finanzielle Auswirkungen entstehen nicht.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder:	9
Davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der KV M-V waren keine Mitglieder von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

TOP 9	Teileinziehung der gemeindlichen Straße "Bohlenweg"	24/FD III/055/2026
--------------	--	-------------------------------

Sachverhalt/Begründung:

Es ist geplant, die Nutzung der gemeindlichen Straße „Bohlenweg“ im Ortsteil „Neues Dorf“ einzuschränken.

Der Bohlenweg soll von der Kreisstraße „Nienmarker Straße“ bis zur Landesstraße künftig nur noch für Anlieger und landwirtschaftliche Fahrzeuge befahrbar sein.

Für Fußgänger und Fahrradfahrer ist dieses Teilstück der Straße „Bohlenweg“ weiterhin uneingeschränkt nutzbar. Nachweislich mit der Unterhaltung und Instandsetzung beauftragte Personen, Versorger, Träger öffentlicher Belange – einschließlich ÖPNV – sowie unmittelbar Betroffene (Anlieger) und sonstige Nutzer mit berechtigtem Interesse behalten die volle Zugangsmöglichkeit.

Der Ortsteil „Neues Dorf“ ist über ein ausreichendes öffentliches Verkehrsnetz erschlossen und kann uneingeschränkt, beispielsweise über die Asphaltstraßen durch Cramon und Cramonshagen sowie die Kreisstraße „Nienmarker Straße“, umfahren werden. Für den Individualverkehr (Pkw und Lkw) ist die Nutzung der nach der Teileinziehung vorhandenen Infrastruktur zumutbar.

Der Bauausschuss hat den Sachverhalt beraten und empfiehlt die Teileinziehung.

Hinweise des Amtes

Gemäß § 9 StrWG M-V ist die Teileinziehung an ein förmliches Verfahren gebunden. Die Pläne der einzuziehenden Straße sind für die Dauer von vier Wochen zur Einsicht auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen, um jedermann, dessen Belange durch die Einziehung berührt werden, Gelegenheit zur Erhebung von Einwendungen zu geben.

Im Anschluss erfolgt auf Antrag der Gemeinde der Erlass der Verfügung einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung durch die Straßenaufsichtsbehörde sowie deren öffentliche Bekanntmachung.

Es ist eine zweckmäßige Verkehrsbeschilderung herzustellen; die hierfür entstehenden Kosten sind im Haushalt einzuplanen.

Herr Oldorf erklärt, dass nach Beschluss und Bewilligung des Antrages die Möglichkeit zur Geschwindigkeitsreduzierung im genannten Bereich bestünde, es hierfür aber keine Garantie gäbe. Sollte es nicht dazu kommen, würde Herr Oldorf sich, mit Zustimmung der Gemeindevertretung an den Petitionsausschuss wenden. Hiermit zeigen sich alle Gemeindevertreter einverstanden.

Beschluss Nr.: 10/2026**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Cramonshagen beschließt die Teileinziehung des „Bohlenwegs“ im Ortsteil „Neues Dorf“.

Die Benutzung der Straße soll künftig nur noch einem bestimmten Nutzerkreis (hier: Anlieger und landwirtschaftlicher Verkehr) vorbehalten sein. Nutzer mit nachgewiesenem berechtigtem Interesse (z. B. Träger öffentlicher Belange sowie Anlieger und mit der Unterhaltung und Instandsetzung beauftragte Personen) behalten weiterhin Zugang.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten für Verkehrsbeschilderung sind im Haushalt einzuplanen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder:	9
Davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der KV M-V waren keine Mitglieder von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Ende der Sitzung: 21:08 Uhr

Erwin Redweik
Bürgermeister der Gemeindevertretung
Cramonshagen

Antje Dobbertin
Protokollantin